
34/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

13.11.2024

I n h a l t

	Seite
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 15. Oktober 2024 für das Sommer- semester 2025 und Wintersemester 2025/2026	2

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 15. Oktober 2024 für das Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025/2026

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg gibt sich gemäß § 17 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S. 32), und gemäß der jeweils anzuwendenden Fassung der Satzung und Finanzordnung folgende Beitragsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck und Beitragspflicht	2
§ 2	Beitragshöhe	2
§ 3	Fälligkeit, Erhebung und Abführung	2
§ 4	Erlass oder Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft	3
§ 5	Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Erstattung des Beitrages für das Ticket und vertragliche Bestimmungen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 ..	3
§ 6	Mittelverwaltung	4
§ 7	Schlussbestimmungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (nachfolgend: Studierendenschaft) erhebt für jedes Semester von allen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (nachfolgend: BTU) immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) ¹Weiterhin wird für jedes Semester ein Beitrag für das Entgelt des bundesweiten Bus- und Bahntickets (nachfolgend: Deutschlandticket für Studierende oder Ticket) erhoben. ²Die Möglichkeit dieses Deutschlandtickets für Studierende beschloss der Koordinierungsrat Deutschlandticket am 27.11.2023; damit einigten sich Bund und Länder auf diese Möglichkeit. ³Der Koordinierungsrat Deutschlandticket wurde durch die Verkehrsministerkonferenz eingerichtet.

(3) ¹Die Studierendenschaft, vertreten durch das zuständige Organ, wird auf der Grundlage von Abs. 2 mit dem oder den zuständigen Verkehrsunternehmen einen Vertrag für die Studierendenschaft abschließen, der insbesondere das Entgelt und die Bedingungen für die Inanspruchnahme, die Möglichkeiten einer teilweisen oder vollständigen Erstattung des Entgeltes/Beitrages für das Ticket, insbesondere unter Beachtung des § 5 Abs. 6, regeln wird. ²Über diesen Vertrag wird zu seiner Wirksamkeit das zuständige Organ der Studierendenschaft beschließen.

§ 2 Beitragshöhe

(1) ¹Der Beitrag gemäß § 1 setzt sich zusammen aus

- a) dem Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe von 14,00 EUR/Semester und
- b) dem Beitrag für das Entgelt gemäß § 1 Abs. 2 für folgende Semester:
 - Sommersemester 2025:
i. H. v. 176,40 EUR; 29,40 EUR/Monat (*¹)
 - Wintersemester 2025/2026:
i. H. v. 208,80 EUR; 34,80 EUR/Monat (*²)

(*¹) 29,40 EUR = 60 Prozent des Regelpreises für das Deutschlandticket i. H. v. 49,00 EUR laut Semesterticketvertrag vom 30.09.2024.

(*²) 34,80 EUR = 60 Prozent des aktualisierten Regelpreises für das Deutschlandticket i. H. v. 58,00 EUR.

²Der Gesamtbeitrag in Höhe von 190,40 EUR wird für das Sommersemester 2025 und in Höhe von 222,80 EUR für das Wintersemester 2025/2026 erhoben.

(2) ¹Bei einer Änderung des Preises für das reguläre Deutschlandticket beträfe das potentiell auch den Preis des Deutschlandtickets für Studierende. ²In diesem Fall wird der Vertrag lt. § 1 Abs. 3 Satz 1 geändert, ein Beschluss gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 gefasst und diese Beitragsordnung in Bezug auf die Beitragshöhe in § 2 Abs. 1 geändert.

§ 3 Fälligkeit, Erhebung und Abführung

(1) Der Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 wird zur Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig.

(2) Der Beitrag wird durch die BTU von den Bewerberinnen und Bewerbern oder den

Studierenden kostenfrei erhoben und an die Studierendenschaft abgeführt.

(3) Die gemäß § 2 Abs. 1 erhobenen Teilbeiträge werden wie folgt abgeführt:

- a) der Teilbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) auf das Geschäftskonto des Studierendenrates und
- b) der Teilbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) auf das Konto der Studierendenschaft mit Zweckbindung.

§ 4 Erlass oder Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft

(1) ¹Der Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) kann nicht ermäßigt oder gestundet werden. ²Der Beitrag kann nicht erlassen oder zurückerstattet werden, außer unter folgenden Bedingungen:

- a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes, eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind und einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt haben.
- b) Im Falle einer Erkrankung können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium für die gesamte Laufzeit des Semesters nicht möglich ist, und ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt wurde.

(2) ¹Studierende, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen sowie Studierende, die vor Beginn des Semesters entweder exmatrikuliert wurden, die Immatrikulation zurückgegeben haben bzw. den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Immatrikulation versagt wurde, können einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung bzw. Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrags für das jeweilige Semester beim Studierendenrat stellen. ²Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters eingereicht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung im Falle einer Exmatrikulation vor Ablauf des laufenden Semesters.

§ 5 Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Erstattung des Beitrages für das Ticket und vertragliche Bestimmungen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1

(1) ¹Sofern kein Vertrag oder keine Beschlussfassung gemäß § 1 Abs. 3 zu Stande kommt, wird den Berechtigten der jeweilige Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) in voller Höhe erstattet. ²Gleiches gilt für einen etwaigen Differenzbetrag, sofern vertraglich ein anderes Entgelt/ anderer Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) vereinbart und beschlossen wurde.

(2) Für die Durchführung der Erstattungen gemäß Abs. 1 vereinbaren die Studierendenschaft und die BTU ein geeignetes Verfahren.

(3) ¹Das Verfahren gemäß Abs. 2 berücksichtigt insbesondere, dass der Erstattungsbetrag ohne gesonderten Antrag der oder des Berechtigten auf das Bankkonto überwiesen wird, von dem die Überweisung des Beitrages erfolgte. ²Sofern die Annahme des Erstattungsbetrages aus banktechnischen Gründen nicht erfolgte, erteilt die oder der Berechtigte unter Verwendung ihres oder seines BTU-Accounts oder Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes zur Identifikation an den Studierendenservice (E-Mail-Adresse: studium+serviceteam1@b-tu.de) innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe aber spätestens bis zum 01.09.2025 (Sommersemester 2025) bzw. bis zum 31.03.2026 (Wintersemester 2025/2029) einen Überweisungsauftrag unter Angabe einer inländischen Bankverbindung (IBAN und BIC), des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin und der Anschrift der oder des Berechtigten.

(4) Bei Nichteinhaltung der Frist oder der Formvorschriften gemäß Abs. 3 erlischt der Anspruch auf Erstattung des Beitrages oder Differenzbetrages.

(5) Berechtigte oder Berechtigter des Erstattungsbetrages ist, wenn nachweislich der Ticketbeitrag von 176,40 EUR für das Sommersemester 2025 und/oder der Ticketbetrag von 208,80 EUR für das Wintersemester 2025/2026 per Überweisung eingegangen ist.

(6) Insbesondere die vollständige oder teilweise Erstattung aus anderen Gründen als in Abs. 1 geregelt, die Ermäßigung des Beitrages oder die Gründe für die Nichterhebung des Beitrages für das Deutschlandticket für Studierende sind ebenfalls im Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 zu regeln.

(7) Für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens gemäß Abs. 6, das ggf. einen Antrag der oder des Berechtigten voraussetzt, vereinbaren das zuständige Organ der Studierendenschaft und die BTU ein geeignetes Verfahren.

§ 6 Mittelverwaltung

¹Der Studierendenrat verwaltet die Beiträge gemäß den Bestimmungen der geltenden Landeshaushaltsordnung (LHO), der jeweils gültigen Finanzordnung in eigener Verantwortung. ²Die Rechtsaufsichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Als Änderung der Beitragsordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlauts dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(3) Änderungen dieser Ordnung werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlicht.

(4) ¹Die Beitragsordnung und Änderungen dieser Beitragsordnung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der BTU anzuzeigen.

²Änderungen der Beitragshöhe in § 2 bedürfen der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament der BTU am 15. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Die Präsidentin der BTU genehmigte die Festsetzung der Beitragshöhe am 06. November 2024 (§ 16 Abs. 5 Satz 1 BbgHG). Die Beitragsordnung wurde der Präsidentin der BTU am 18. Oktober 2024 angezeigt (§ 7 Abs. 4 Satz 1).

Cottbus, 15. Oktober 2024

gez. Anton Tero Schiefelbein
gez. Isabelle Zenker
gez. Julius Tim Silvio Schulz

Präsidium des Studierendenparlamentes
der Brandenburgischen Technischen Universität
Cottbus–Senftenberg